

DE

REM 5/00



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.12.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15.12.2000

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(Bezug: REM 5/2000)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15.12.2000

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(Bezug: REM 5/2000)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93³ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000⁴, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 14. März 2000 eingegangenen Schreiben vom 8. März 2000 ersucht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

- (2) Ein britisches Unternehmen, im folgenden der "Beteiligte" genannt, führt seit 1990 Wärmflaschenbezüge ein. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden diese Waren in den KN-Code 6307 90 99 eingereiht. Die unter diesem KN-Code eingeführten Waren waren einem Wertzollsatz von 6,3% unterworfen.
- (3) Bevor der Beteiligte diese Waren 1990 zum ersten Mal in das Vereinigte Königreich einfuhrte, war ihm von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs, die die Waren untersucht hatten, mitgeteilt worden, dass die betreffenden Waren dem KN-Code 6307 90 99 zuzuweisen seien.
- (4) Eine 1997 durch die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Waren in den KN-Code 6307 90 10 hätten eingereiht werden müssen, auf den ein Wertzoll von 12% angewendet wird.
- (5) Die vorstehend genannten Behörden forderten daraufhin den Beteiligten zur Entrichtung der vom 10. August 1994 bis 30. Oktober 1996 entstandenen Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX auf, deren Erstattung der Beteiligte beantragt.
- (6) Zur Unterstützung des Antrags der zuständigen britischen Behörden gab der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er von der Akte, die die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und seinen Standpunkt in einem Dokument dargelegt habe, das der Kommission als Anlage zu dem Schreiben der britischen Behörden vom 8. März 2000 übersandt wurde.
- (7) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 25. Mai 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (8) Mit Schreiben vom 29. Mai 2000 ersuchte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 13. Juni 2000, das am 14. Juni 2000 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde folglich gemäß Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 29. Mai 2000 bis 14. Juni 2000 ausgesetzt.

- (9) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (10) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten, befinden kann.
- (11) Aus der Akte, die die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission mit Schreiben vom 8. März 2000 übermittelten, geht hervor, dass die Zollbehörden im vorliegenden Fall zum einen mehrere Jahre lang wiederholt Zollanmeldungen angenommen haben, die eine falsche zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren enthielten, und zum anderen nach eingehender Untersuchung der fraglichen Waren dem Beteiligten 1990 die maßgebliche Tarifposition ausdrücklich mitgeteilt hatten. Die vorstehend genannten Behörden haben also einen Fehler begangen, der als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden kann.
- (12) Auch wenn die Zolltarifauskunft seinerzeit keinen verbindlichen Charakter hatte, so ist sie schriftlich erteilt worden und war das Ergebnis einer eingehenden Untersuchung der betreffenden Waren durch die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs, so dass für den Beteiligten kein Grund bestand, an der Richtigkeit der im mitgeteilten Tarifposition zu zweifeln. Durch die Tatsache, dass die Ware, für die 1990 die Zolltarifauskunft erteilt worden war, sich seit dieser Zeit nicht wesentlich weiterentwickelt hat - wie die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs in ihrem vorstehend genannten Schreiben vom 8. März 2000 bestätigten - und dass die Zollbehörden die in der Zollanmeldung angeführte Tarifposition mehrere Jahre lang wiederholt ohne Beanstandung angenommen haben, wurde der Beteiligte außerdem in seinem Glauben bestätigt, dass es sich zweifelsohne um eine korrekte Tarifposition handelt.

- (13) Daher kann dem Beteiligten auch nicht vorgeworfen werden, er habe versäumt, schon vor 1997 eine verbindliche Zolltarifauskunft zu beantragen, um die ihm von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs 1990 mitgeteilte Tarifposition bestätigen zu lassen. In diesem Fall hat der Beteiligte also weder fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt. Im übrigen hat der Beteiligte, unmittelbar nachdem die von ihm verwendete Tarifposition 1997 von der Zollverwaltung beanstandet wurde, bei der zuständigen Behörde eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt und sich an diese Auskunft gehalten.
- (14) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 8. März 2000 sind, sind zu erstatten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 15.12.2000

Für die Kommission

Mitglied der Kommission